



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzungsplan für den Zeitraum

##### 1. Juni bis 30. Juni 2022

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

**2. Juni 2022 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**  
Ort: Philipp-Melanchthon-Gymnasium, Klausorraum (R 221),

Anhalter Straße 10, Gebäude 2 a, 04916 Herzberg  
Beginn: 17:00 Uhr

**7. Juni 2022 Außerplanmäßiger Werkausschuss Kreisstraßenmeisterei**

Ort: BT Elsterwerde d. KSM,  
Dresdner Straße 13, 04910 Elsterwerda

Beginn: 16:00 Uhr

**13. Juni 2022 Kreisausschuss**

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

**16. Juni 2022 Werkausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst**

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

**27. Juni 2022 Kreistag**

Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg  
Beginn: 16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

#### Veröffentlichung der in der Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses am 09.05.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-464/2022**

**Auftragsvergabe Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen der Grund- und Oberschule Johannes-Clajus Herzberg**

##### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe an die Firma REIMA & Co GmbH, Alte Wittenberger Straße 14, 06917 Jessen (Elster) zum Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen in der Grund- und Oberschule „Johannes-Clajus“, Kaxdorfer Weg 16, 04916 Herzberg im Wert von 887.511,72 Euro.

#### Veröffentlichung der in der Sitzung des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei am 18.05.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-472/2022**

**Vergabeentscheidung: Mehrzweckgeräteträger mit Geräten**

##### Beschluss:

Der Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei beschließt die Auftragsvergabe an die Henne Nutzfahrzeuge GmbH, Hans-Grade-Straße 2, 04509 Wiedemar für den Erwerb eines 2-Achs-Allrad-Mehrzweckgeräteträgers mit Kombinationsmähergerät, Schneepflug und Feuchtsalzstreumaschine, Vorbaukehrmaschine sowie Astschere zu einem Angebotspreis von 417.621,45 €.

**Beschluss Nr. BV-469/2022**

**Abberufung der Werkleiterin**

##### Beschluss:

Frau Annette Winter wird mit Wirkung vom 1. September 2022 als Werkleiterin des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei abberufen.

##### B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-471/2022**

**Erwerb eines Grundstückes**

##### Beschluss:

Die Werkleitung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Gebäudemanagement, den Erwerb von ca. 2.575 m<sup>2</sup> Bauland im Industrie- und Gewerbepark von der Stadt Herzberg vorzubereiten. Die genaue Flächengröße wird durch die Vermessung festgelegt.

Die (geschätzten) Erwerbskosten, einschließlich Vermessungskosten, Notarkosten und Grunderwerbssteuer in Höhe von ca. 27.200,00 € trägt der Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster. Eigentümer des Grundstückes wird der Landkreis Elbe-Elster.

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

### Anhörungsverfahren zur Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Merzdorf Durchführung des Erörterungstermins

#### Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe Elster

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Merzdorf des Wasser und Abwasserverbandes Schradenland das Wasserschutzgebiet Merzdorf neu festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Merzdorf.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Merzdorf **Flur 3 und 4**

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten wurden **vom 19. November 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2020** bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster hier auch auf der Internetseite und bei dem Wasser und Abwasserzweckverband Schradenland zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Vom 19. November 2020 (Beginn der Auslegung) bis einschließlich 5. Januar 2021 (Ende Einwendungsfrist)**

konnte jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Postanschrift: Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg) vorbringen.

**Am Donnerstag, 23.06.2022 um 17.00 Uhr,**

findet in **04932 Gröden Schulplatz 5** im Versammlungsraum eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Merzdorf statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück,  
OT Wiederau  
Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,  
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 4. Juli 2022 bis 28. Februar 2023** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung

oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“  
Hauptstraße 23  
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau  
Telefon: 035365 – 440 518  
E-Mail: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 13. Mai 2022

gez. A. Claus  
Verbandsvorsteher

gez. S. Bader  
Geschäftsführer

## Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ mit Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

### I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 28.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss 01/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Trinkwassergebührensatzung -.

#### Beschluss 02/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Schmutzwassergebührensatzung -.

Delf Gerlach  
Verbandsvorsteher

## II. Neufassungen von Satzungen

### 1. Trinkwassergebührensatzung

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung im Gebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“

##### - Trinkwassergebührensatzung -

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38 S. 1), der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) sowie der §§ 59 und 62 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) und des § 2 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 07.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2001 vom 11.01.2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 29.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 26/2020 vom 25.11.2020 und des § 24 Abs. 2 der Trinkwasserversorgungssatzung vom 11.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2003 vom 09.01.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 5/2009 vom 12.03.2009, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am 28.04.2022 folgende Neufassung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

##### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstäbe
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Wasserverband „Kleine Elster“, nachfolgend nur Verband genannt, betreibt die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe seiner Trinkwasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

### § 2

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden Gebühren in Form einer Benutzungs- und Grundgebühr für die Grundstücke erhoben,

die an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Trinkwasser beziehen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

### § 3

#### Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch einen geeichten und vom Verband zugelassenen Trinkwasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Trinkwasser.

(2) Hat ein Trinkwasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Trinkwasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Erhebungszeitraums und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung durch den Verband erfolgt auch, wenn der Gebührenpflichtige die Ablesung des Trinkwasserzählers nicht ermöglicht bzw. trotz Mahnung die Auskünfte nach § 9 Absatz 1 nicht erteilt.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der vom Verband zugelassenen Trinkwasserzähler und der Größen der möglichen Durchflussmengen ermittelt.

### § 4

#### Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.11.2021 für jeden m<sup>3</sup> Trinkwasser 1,62 Euro, zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die monatliche Grundgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird für jeden auf einem Grundstück befindlichen Hausanschluss wie folgt berechnet:

- a) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr bei:
- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| Q <sub>n</sub> 2,5 m <sup>3</sup> /h | 9,70 Euro  |
| Q <sub>n</sub> 6 m <sup>3</sup> /h   | 23,28 Euro |
| Q <sub>n</sub> 10 m <sup>3</sup> /h  | 38,80 Euro |
- jeweils zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer,

b) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräte-richtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

Q <sub>3</sub> 4	9,70 Euro
Q <sub>3</sub> 10	23,28 Euro
Q <sub>3</sub> 16	38,80 Euro

jeweils zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung Q<sub>3</sub> 4 erhoben, es sei denn, der Bezug von Trinkwasser ist so hoch, dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall ist die Staffelung der Grundgebühren nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verband stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten zu genehmigen. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Trinkwasserversorgung nach Satz 1 werden Gebühren erhoben und die Stellung einer Sicherheit geltend gemacht. Diese betragen:

- a) Sicherheitsbetrag (Kaution): 350,00 Euro
- b) Die Mengengebühr für Standrohre beträgt für jeden m<sup>3</sup> Wasser 1,62 Euro zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- c) Folgende Bereitstellungsgebühren werden pro Tag erhoben:
- |                |            |
|----------------|------------|
| ab dem 1. Tag  | 5,00 Euro, |
| ab dem 8. Tag  | 3,50 Euro, |
| ab dem 30. Tag | 2,00 Euro. |

Die Trinkwassermengengebühr wird in m<sup>3</sup> mittels Messeinrichtung am Standrohr gemessen. Eine Grundgebühr nach Absatz 2 entfällt.

(4) Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung nach § 23 Abs. 2 der Trinkwasserversorgungssatzung wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 48,00 Euro, zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

### § 5

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage zugeführt wird.

Damit wird die Grundgebühr ab dem 1. des Monats nach der Herstellung des Anschlusses berechnet.

(2) Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Versorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage, an dem der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der zentralen Versorgungsanlage auf Dauer endet.

### § 6

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht ein Nießbrauch- oder sonstiges zur Nutzung des Grundstücks berechtigendes dingliches Recht, tritt der dinglich Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach näherer Maßgabe des § 8 Abs. 2 BbgKAG.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Eigentümers oder der Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten über. Versäumt der bisherige Eigentümer/Erbbauberechtigte die Anzeige über den Wechsel, so haftet er für die Gebührenansprüche zusammen mit dem neuen Eigentümer/Erbbauberechtigten für die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.

(6) Im Falle des § 4 Absatz 3 ist der Antragsteller der Zurverfügungstellung des Standrohres gebührenpflichtig.

### § 7

#### Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungs- und Grundgebühren umfasst in der Regel den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres. Der Erhebungszeitraum für die im § 4 Absatz 3 genannten Gebühren werden in der Genehmigung für die Benutzung eines Standrohres inklusive eines Wasserzählers geregelt.

### § 8

#### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Mehrere Abrechnungszeiträume oder mehrere Teile davon können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung und die Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers können in einem Bescheid erhoben werden. Gebühren aufgrund der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren sind Vorauszahlungen in Form von Abschlägen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches - unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebührenzuschläge - festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zu den nachfolgend genannten Terminen des Jahres fällig: 15.02., 15.04., 15.06., 15.08 und 15.10.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals während eines Erhebungszeitraums, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ende des regelmäßigen Erhebungszeitraumes nach § 7 als Zeitraum für die Erhebung der Benutzungs- und Grundgebühren.

Für die Erhebung von Vorausleistungen wird diejenige Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht.

(5) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 9

### Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Gebührenschuldner und seine Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, gegebenenfalls befahren, um an Ort und Stelle die Grundlagen der Gebührenpflicht und deren Bemessung festzustellen und zu überprüfen.

(2) Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

## § 10

### Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Das gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Eigentümer dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenschuld, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Veränderungsmittelung beim Verband entsteht.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich die Trinkwassermenge im Laufe des Erhebungszeitraumes um mehr als 50 % des Wertes aus dem Vorjahr verringern oder erhöhen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform Mitteilung zu machen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- b) entgegen § 9 Absatz 1 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich oder in Textform anzeigt,
- d) entgegen § 10 Absatz 2 S. 1 nicht schriftlich oder in Textform anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
- e) entgegen § 10 Absatz 2 S. 2 die Herstellung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich oder in Textform anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Neben den in § 15 Abs. 4 KAG genannten Regelungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, die entsprechend anzuwenden sind, ist das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), anzuwenden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## § 12

### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Erhebung sowie der Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung und Speicherung der hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zulässig. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer, deren Wohnanschriften, die jeweilige Grundstücksgröße, die Katasterbezeichnung und die Verbrauchs- und Zuleitungsdaten.

## § 13

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ – Trinkwassergebührensatzung – vom 11.12.2002, zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Winkel, den 28.04.2022

Winkel, den 28.04.2022

*Siegel*

*gez. Karla Fornoville*

*Vorsitzende der Verbandsversammlung*

*gez. Delf Gerlach*

*Verbandsvorsteher*

## 2. Schmutzwassergebührensatzung

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“

#### - Schmutzwassergebührensatzung -

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38 S. 1), der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunal-

abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) und des § 2 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 07.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2001 vom 11.01.2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 29.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 26/2020 vom 25.11.2020, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **28.04.2022** folgende **Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung** beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Maßstab und Gebührensatz der Benutzungsgebühr
§ 4	Maßstab und Gebührensatz der Grundgebühr
§ 5	Gebührenpflichtiger
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## § 1

### Allgemeines

(1) Der Wasserverband „Kleine Elster“, nachfolgend nur Verband genannt, betreibt für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung (Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ vom 30.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 23/2002 vom 22.11.2001 in der jeweils aktuellen Fassung) Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen als zentrale öffentliche Einrichtungen und Anlagen.

(2) Der Verband erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und die Vorhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und Anlagen.

## § 2

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Vorhaltekosten der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Benutzungsgebühr (Mengengebühr) und einer Grundgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern.

## § 3

### Maßstab und Gebührensatz der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Maßstabseinheit ist ein m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleitetem m<sup>3</sup> erhoben.

(2) Als in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Trinkwasser- und Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die Schmutzwasseranlage eingeleitet wird; diese Wassermenge ist unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

(3) Die Wassermengen nach Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf desselben schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Wird die Wassermenge durch einen geeichten und vom Verband zugelassenen Wasserzähler erfasst, gelten hierfür die §§ 15 bis 21 der Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder kann nicht abgelesen werden, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe a) ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom Verband genehmigten (abgenommenen) Gartenwasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.

(6) Der Verband kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen auf Wasserzähler verzichten und als Nachweis sonstige prüfbare Unterlagen verlangen und anerkennen, wenn die Ermittlung der Menge des zugeführten Schmutzwassers technisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, können auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis ist der Gebührenpflichtige verantwortlich; Absätze 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.11.2021 für jeden m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,10 Euro.

## § 4

### Maßstab und Gebührensatz der Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Dimensionierung der verwendeten Wasserzähler (Hauptzähler) bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler (Hauptzähler), so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler bemessen. Wenn Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden sind, werden die Grundgebühren nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß der Messgeräte-richtlinie (MID) berechnet, die notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können, dabei sind Art und Nutzung des Grundstücks zu berücksichtigen.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt ab 01.11.2021, berechnet auf den Wasserzähler bezogen:

- bei verwendetem Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung  $Q_n$ :

$Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h	12,00 Euro
$Q_n$ 6,0 m <sup>3</sup> /h	28,80 Euro
$Q_n$ 10,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 Euro,
- bei verwendetem Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräte-richtlinie (MID)  $Q_3$ :

bis $Q_3$ 4	12,00 Euro
$Q_3$ 10	28,80 Euro
$Q_3$ 16	48,00 Euro.

**§ 5****Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von welchem Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht ein Nießbrauch- oder sonstiges zur Nutzung des Grundstücks berechtigendes dingliches Recht, tritt der dinglich Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach näherer Maßgabe des § 8 Abs. 2 BbgKAG.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über.

**§ 6****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.  
Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage.  
Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, am 1. des Monats nach der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit der Beseitigung des Grundstücksanschlusses oder mit dem Ende der Zuführung von Schmutzwasser auf Dauer.

**§ 7****Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungs- und Grundgebühren umfasst in der Regel den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

**§ 8****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.  
Mehrere Abrechnungszeiträume oder mehrere Teile davon können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartenden Gebühren sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs - unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreinzuschläge - festgesetzt.  
Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid festgesetzten Höhe jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. des Erhebungszeitraumes fällig.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals während eines Erhebungszeitraumes, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ende des regelmäßigen Erhebungszeitraumes nach § 7 als Zeitraum für die Erhebung der Benutzungs- und Grundgebühren. Für die Erhebung von Vorausleistungen wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht.

**§ 9****Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Gebührenschuldner und seine Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, gegebenenfalls befahren, um an Ort und Stelle die Grundlagen der Gebührenpflicht und deren Bemessung festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

**§ 10****Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Das gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodenänderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Eigentümer dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenschuld, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Veränderungsmitteilung beim Verband entsteht.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich die Schmutzwassermenge im Laufe des Erhebungszeitraumes um mehr als 50 % des Wertes aus dem Vorjahr verringern oder erhöhen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform Mitteilung zu machen.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf und der §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 2, 3 und 5 die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge dem Verband nicht innerhalb der zweimonatigen Frist anzeigt oder die Wassermenge nicht durch einen geeichten und vom Verband zugelassenen Wasserzähler nachweist;
  2. § 9 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder das Betreten, gegebenenfalls Befahren, des Grundstückes nicht duldet;
  3. § 10 Absatz 1 und 2 seiner Anzeige- und Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Neben den in § 15 Abs. 4 KAG genannten Regelungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, die entsprechend

anzuwenden sind, ist das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), anzuwenden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## § 12

### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung sowie der Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung und Speicherung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zulässig. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer, deren Wohnanschriften, die jeweilige Grundstücksgröße, die Katasterbezeichnung und die Verbrauchs- und Zuleitungsdaten.

## § 13

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ – Schmutzwassergebührensatzung – vom 08.04.2002, zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Winkel, den 28.04.2022

Winkel, den 28.04.2022

Siegel

gez. Karla Fornoville

gez. Delf Gerlach

Vorsitzende der

Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

## IHK-Sprechtage im Landkreis Elbe-Elster

IHK-Mitglieder und Existenzgründer können ihre Anliegen mit einem IHK-Mitarbeiter aus dem Regionalcenter Elbe-Elster erörtern. Fragen beantwortet Ihnen gern Herr Uwe Röder.

Terminwünsche vereinbaren Sie bitte mit ihm per Telefon 0355 3653302 oder per E-Mail: uwe.roeder@cottbus.ihk.de

### Termine 2022:

*Herzberg (10 - 12 Uhr):*

Lug2, Kirchstraße 10, 04916 Herzberg

07.06.2022

06.09.2022

06.12.2022

*Finsterwalde (10 - 12 Uhr):*

Kleine Ringstraße 25, 03238 Finsterwalde

14.06.2022

13.09.2022

13.12.2022

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 8. Juni 2022. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 3. Juni 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

IMPRESSUM

#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

##### - Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

##### - Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

##### - Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

##### - Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden**